Der Magistrat

rüsselsheim am main

V O R L A G E

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	**591/16-21**
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Grundsatzbeschluss für die Übernahme von Ausfallbürgschaften zu Gunsten der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH**

M-Nr.: **230/19**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

<u>Beschlussvorschlag</u>:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass:

1. der Liquiditätsbedarf des GPR Klinikums bisher im Rahmen eines Liquiditätsverbundes durch die Stadt gedeckt wird.

2. mit der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung ab 2019 die Aufnahme und Weitergabe von Liquiditätskrediten durch die Stadt nicht mehr zulässig ist.

3. die von der Stadt zur Verfügung gestellten Liquiditätskredite vom GPR Klinikum bis zum Jahresende 2019 zurückzuzahlen sind.

4. der Liquiditätsbedarf des GPR Klinikum ab 2020 auf eigene Rechnung abzudecken ist.

5. die erforderlichen Liquiditätskredite durch eine 100%ige Ausfallbürgschaft der Stadt abgesichert werden sollen.

6. keine Bürgschaftsprovision erhoben wird.

B. Beschluss

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Absicherung des Liquiditätsbedarfes des GPR Klinikums für maximal 25,7 Mio. € und längstens bis zum Jahr 2030 100%ige Ausfallbürgschaften für Liquiditätskredite zu übernehmen.

II. Erläuterung/Begründung:

A. Ziel

Durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Liquiditätskredite soll das GPR Klinikum in die Lage versetzt werden, im Jahr 2019 Liquiditätskredite auf eigenen Rechnung aufzunehmen, um damit die von der Stadt im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellten Mittel zurückzuzahlen.

B. Ausgangslage und Beschlusshistorie

1. Liquiditätsverbund

Um eine kostengünstigen Liquiditätsbeschaffung zwischen der Stadt sowie den Eigenbetrieben, des GPR Klinikums, der gewobau, dem Städteservice Raunheim/Rüsselsheim und dem Abwasserverband Rüsselsheim / Raunheim zu ermöglichen wurde vor vielen Jahren ein Liquiditätsverbund eingerichtet.
Damit war es möglich, sich gegenseitig mit Liquidität zu versorgen, bzw. bei Bedarf günstige Kommunalkreditkonditionen durch die Stadt zu erreichen. Die Abrechnung der Zinsen erfolgte quartalsmäßig durch die Stadt ohne Auf- bzw. Abschläge.

Im Zuge der Einführung der Hessenkasse und den damit einhergehenden Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung wurde der § 105 HGO dahingehend geändert, dass Liquiditätskredite jahresübergreifend grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Aufgrund der Schutzschirmlaufzeit kommt für die Finanzierung des Ergebnishaushaltes der Stadt eine Ausnahmeregelung bis Ende 2021 zum Tragen.
Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf den Liquiditätsverbund. Aufgenommene und im Rahmen des Verbundes weitergegebene Liquiditätskredite sind ohne Ausnahme bereits zum 31.12.2019 zurückzuführen.

2. GPR Klinikum

Aufgrund dieser Neuregelung hat auch das GPR Klinikum die bisher von der Stadt aufgenommenen Liquiditätskredite mit aktuellem Stand von rund 16,0 Mio. € bis Ende 2019 zurückzuzahlen. Die Aufnahme Liquiditätskrediten durch das GPR Klinikum ist insbesondere vor dem Hintergrund der Risiken in der Krankenhausfinanzierung nicht darstellbar bzw. vollkommen unwirtschaftlich. Mit der vorgesehen Bürgschaft durch die Stadt besteht jedoch die Möglichkeit, zu günstigen Konditionen eine Sicherung der laufenden Liquidität sicherzustellen.

C. Lösungsvorschlag

Die Stadt übernimmt die Ausfallbürgschaft für Liquiditätskredite des GPR Klinikums auf der Grundlage der nachfolgend genannten Bedarfsberechnung.

Gesamtbedarf aufgrund einer perspektivischen Liquiditätsberechnung des GPR Klinikums:

	Mio. €
Ablösung Liquiditätskredit 2019	16,0
Risiko Pflegepersonalstärkungsgesetz	5,2
Schwankungsreserve	4,5
Gesamtbedarf	25,7

Mit dem Grundsatzbeschluss wird eine maximale Höhe der Ausfallbürgschaft von 25,7 Mio. € festgelegt. Damit ist eine flexible Inanspruchnahme möglich, ohne jeweils eine erneute Beschlussfassung herbeiführen zu müssen.
Darüber hinaus wird der Grundsatzbeschluss auf maximal 10 Jahre beschränkt. Sollte sich die vom GPR Klinikum geplante Rückführung der Liquiditätskredite verzögern, ist eine erneute Beschlussfassung herbeizuführen.

Um den Betrieb des GPR Klinikums aufgrund fehlender Liquidität nicht zu gefährden, wurde zwischen der Aufsichtsbehörde und der Stadt abgestimmt, dass die erforderlichen Liquiditätskredite durch Ausfallbürgschaften der Stadt abgesichert werden können.

Darüber hinaus werden Liquiditätskredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden, zeitnah durch langfristige Kredite abgelöst.
Es ist davon auszugehen, dass Investitionskredite, die zur Finanzierung von Maßnahmen im DAWI-Bereich (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) erforderlich werden, wie bisher ebenfalls durch Ausfallbürgschaften abgesichert werden. Hierzu ergehen dann eigenständige Vorlagen.

D. Alternativen:

Keine, da derzeit keine anderen Möglichkeiten zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfes in Aussicht stehen.

E. Sonstiges

Vor dem Hintergrund, dass die Ausfallbürgschaften der Sicherung der Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen, treten die Wirkungen des Betrauungsaktes, der am 16.10.2014 (DS-Nr.418/11-16) beschlossen wurde, in Kraft. Danach wird eine Bürgschaftsprovision nicht erhoben und der Kreditbetrag wird in voller Höhe und nicht wie üblicherweise zu 80% verbürgt.
Gemäß § 104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) ist die Stadt verpflichtet, bei der Übernahme einer Ausfallbürgschaft gegenüber dem Kreditinstitut für die Zins- und Tilgungszahlungen des GPR Klinikums einzustehen.
Der Grundsatzbeschluss für die Übernahme der Ausfallbürgschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Rüsselsheim am Main, den 03.09.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister